

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

**G36-Sturmgewehre aus baden-württembergischer
Produktion in Libyen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie Medienberichte, wonach G36-Sturmgewehre eines baden-württembergischen Waffenherstellers von libyschen Rebellen in großer Zahl aus Beständen des Gaddafi-Regimes erbeutet wurden?
2. Welche Schritte wird sie (z. B. gegenüber der Bundesregierung) unternehmen, um aufzuklären, wie G36-Sturmgewehre aus Baden-Württemberg nach Libyen gelangen konnten?
3. Ist ihr bekannt, welche Voraussetzungen für die Genehmigung von Waffenlieferungen aus der Bundesrepublik an Länder wie Libyen vorliegen müssen?
4. Wird sie über die Ausfuhrgenehmigungen von Waffen, die in Baden-Württemberg hergestellt werden, regelmäßig unterrichtet?
5. Gab es nach ihrer Kenntnis seit der Machtübernahme von Gaddafi genehmigte und/oder bekannt gewordene illegale Waffenlieferungen aus Baden-Württemberg nach Libyen, wenn ja, in welchem Umfang?
6. Gab es nach ihrer Kenntnis insbesondere seit der Aufhebung des EU-Embargos in 2004 Genehmigungen für Waffenlieferungen aus Baden-Württemberg nach Libyen, wenn ja, für welche Waffen (nach Art und Anzahl)?
7. Besteht ein Zusammenhang zwischen den G36-Sturmgewehren und den Aufenthalten von Polizisten aus Baden-Württemberg und anderen Bundesländern als sog. „Polizeiausbilder“ in Libyen in den Jahren 2005 ff.?

05. 09. 2011

Sckerl GRÜNE

Eingegangen: 05.09.2011 / Ausgegeben: 05.10.2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Medienberichten zufolge wurden beim Machtwechsel in Libyen Waffen des Typs G36-KV Sturmgewehr aus baden-württembergischer Produktion im Besitz des bisherigen Machthabers Gaddafi entdeckt. Die Landesregierung muss Interesse daran haben, die Fragen nach den Verantwortlichen für die Lieferung von in Baden-Württemberg produzierten Waffen nach Libyen und den Wegen, auf denen die Waffen dorthin gelangt sind, aufzuklären. Es gab nach Angaben der Bundesregierung dafür keine Ausfuhrgenehmigung. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob die Lieferung dieser Waffen in Zusammenhang mit der seinerzeit nicht genehmigten Tätigkeit von baden-württembergischen Polizisten als Ausbilder für Polizeieinheiten Gaddafis in den Jahren 2005 ff. steht, vor dem Hintergrund, dass G36-Sturmgewehre erstmals im Jahr 2005 in Libyen gesichtet wurden.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. September 2011 Nr. 1-4250.61/158/1 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Innenministerium und dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet sie Medienberichte, wonach G36-Sturmgewehre eines baden-württembergischen Waffenherstellers von libyschen Rebellen in großer Zahl aus Beständen des Gaddafi-Regimes erbeutet wurden?

Die Landesregierung misst der Aufklärung der den genannten Medienberichten zugrunde liegenden Fakten große Bedeutung bei. Die für genehmigungspflichtige Exporte zuständige Dienststelle des Bundes und die Strafverfolgungsbehörde des Landes sind mit der Angelegenheit befasst.

2. Welche Schritte wird sie (z. B. gegenüber der Bundesregierung) unternehmen, um aufzuklären, wie G36-Sturmgewehre aus Baden-Württemberg nach Libyen gelangen konnten?

Die Landesregierung steht in Kontakt mit der Bundesregierung. Letztere hat dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages für seine am 21. September 2011 stattgefundene Sitzung einen schriftlichen Bericht zu dem Thema übersandt. Die Behandlung des Themas wurde jedoch in der genannten Sitzung vertagt.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Stuttgart ist mit der Aufklärung des Sachverhaltes befasst. Dieser liegt eine Strafanzeige vom 31. August 2011 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG), das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Diese richtet sich gegen Verantwortliche der Firma Heckler & Koch GmbH. Ferner hat das Unternehmen Heckler & Koch selbst, ebenfalls am 31. August 2011, eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der illegalen Ausfuhr nach Libyen erstattet. Das Unternehmen hat bekräftigt, dass es zu keinem Zeitpunkt Gewehre G36 nach Libyen geliefert hat, es sich also aus Unternehmenssicht um unrechtmäßige Ausfuhren eines Dritten gehandelt haben muss.

Aufgrund der bereits erfolgten Einschaltung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde greift die Landesregierung dem Ergebnis der dortigen Prüfungen nicht vor. Sie erwartet zudem, dass die gegenwärtigen Nachforschungen auf Bundesebene zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beitragen.

3. Ist ihr bekannt, welche Voraussetzungen für die Genehmigung von Waffenlieferungen aus der Bundesrepublik an Länder wie Libyen vorliegen müssen?

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Das KWKG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Danach ist die Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet werden, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 6 KWKG). Bei den sog. „Drittländern“, zu denen Libyen zählt, ist der Export von Kriegswaffen nach den „Politischen Grundsätzen“ nur ausnahmsweise zu genehmigen, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen.

Die genannten gesetzlichen Regelungen sowie „Politischen Grundsätze“ gelten jedoch nur, soweit kein Waffenembargo seitens der Europäischen Union verhängt wurde. In diesen Fällen ist jegliche Lieferung von Kriegswaffen untersagt und die Erteilung von Genehmigungen zu verweigern. Nach Kenntnis der Landesregierung bestand vom 27. Januar 1986 bis zum 14. Oktober 2004 ein Waffenembargo gegenüber Libyen. Am 28. Februar 2011 hat die Europäische Union erneut ein Waffenembargo gegenüber Libyen verhängt.

4. Wird sie über die Ausfuhrgenehmigungen von Waffen, die in Baden-Württemberg hergestellt werden, regelmäßig unterrichtet?

Die Ausfuhrgenehmigungen für Waffen werden von Bundesbehörden in deren ausschließlicher Zuständigkeit bearbeitet. Informationen erfolgen mittels des „Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter“ (Rüstungsexportbericht). Dieser wird seit 1998 jährlich erstellt und dem Bundestag vorgelegt. Seit 1999 erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts, wodurch eine Transparenz in Bezug auf den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern hergestellt wird. Der Rüstungsexportbericht gibt Auskunft über die gesamtdeutschen Exporte, eine Untergliederung nach den einzelnen Bundesländern nimmt er nicht vor. Eine darüber hinausgehende Unterrichtung der Landesregierungen über erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Waffen aus ihren Ländern erfolgt nicht.

5. Gab es nach ihrer Kenntnis seit der Machtübernahme von Gaddafi genehmigte und/oder bekannt gewordene illegale Waffenlieferungen aus Baden-Württemberg nach Libyen, wenn ja, in welchem Umfang?

Die genehmigten Waffenlieferungen nach Libyen ergeben sich nach Art und Umfang ab dem 14. Oktober 2004 bis zum 28. Februar 2011 aus den einzelnen Rüstungsexportberichten. Diese sind nicht nach Bundesländern untergliedert.

6. Gab es nach ihrer Kenntnis, insbesondere seit der Aufhebung des EU-Embargos in 2004, Genehmigungen für Waffenlieferungen aus Baden-Württemberg nach Libyen, wenn ja, für welche Waffen (nach Art und Anzahl)?

Dies ist der Landesregierung, wie bereits unter Ziffer 5. dargestellt, im Einzelnen nicht bekannt. Laut Auskunft der Bundesregierung wurde jedoch in keinem Fall (und damit auch nicht für einen baden-württembergischen Exporteur) nach der Aufhebung des EU-Embargos in 2004 eine Ausfuhrgenehmigung für Gewehre des Typs G36 zum Endverbleib in Libyen erteilt. Zudem wurde auch nicht dem Export von in anderen Ländern in Lizenz mit deutscher Technologie und deutschen Zulieferungen produzierten Gewehren des Typs G36 nach Libyen zugestimmt.

7. Besteht ein Zusammenhang zwischen den G36-Sturmgewehren und den Aufenthalten von Polizisten aus Baden-Württemberg und anderen Bundesländern als sog. „Polizeiausbilder“ in Libyen in den Jahren 2005 ff.?

Im Rahmen der Strafverfahren gegen die drei in die sogenannte „Libyen-Affäre“ involvierten Polizeibeamten aus Baden-Württemberg haben sich trotz umfassender Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine Verwicklung in illegale Geschäfte mit Waffen ergeben. Zu dem Ausgang strafrechtlicher Verfahren außerhalb Baden-Württembergs können keine Angaben gemacht werden.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft